

## **Mustervertrag**

(Unternehmerbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt)

Zwischen dem Freistaat Bayern - Justizverwaltung -, vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Justizvollzugsanstalt

---

(nachstehend als "Vollzugsanstalt" bezeichnet)

und

---

(Bezeichnung des Vertragspartners, nachstehend als "Unternehmer" bezeichnet)

wird folgender

## **Dienstverschaffungsvertrag**

geschlossen:

### **1. Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die regelmäßige Beschäftigung von Gefangenen der Vollzugsanstalt in dem unter Nr. 3 näher bezeichneten Betrieb des Unternehmers gegen ein an die Vollzugsanstalt zu entrichtendes Entgelt.

### **2. Hauptpflichten der Vollzugsanstalt**

Die Vollzugsanstalt stellt, soweit dies aus vollzuglichen Gründen möglich ist, für den Betrieb des Unternehmers entsprechend der Auftragslage regelmäßig Gefangene zur Verfügung. Die jeweilige Anzahl der beschäftigten Gefangenen wird einvernehmlich festgelegt. Die Vollzugsanstalt hat diese Gefangenen sorgfältig auszuwählen; der Unternehmer kann nicht verlangen, dass von ihm benannte Gefangene in seinem Betrieb

eingesetzt werden. Die Vollzugsanstalt ist aus vollzuglichen Gründen jederzeit berechtigt, Gefangene aus dem Betrieb zu entfernen.

### **3. Hauptpflichten des Unternehmers**

3.1 Der Unternehmer richtet in der Vollzugsanstalt einen

---

(nähere Bezeichnung des Betriebs)

ein (Unternehmerbetrieb innerhalb der Vollzugsanstalt), für den die Vollzugsanstalt die erforderlichen Räume (nähere Bezeichnung der Räume, z. B. Lage, Größe) zur Verfügung stellt. Der Unternehmer setzt in diesem Betrieb die ihm von der Vollzugsanstalt gemäß Nr. 2 zur Verfügung gestellten Gefangenen regelmäßig zur Arbeit ein.

3.2 Die Gefangenen werden mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

---

3.3 Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt das unter Nr. 5 vereinbarte Entgelt zu entrichten.

### **4. Nebenpflichten**

4.1 Die Beaufsichtigung der Gefangenen bezüglich Sicherheit und Ordnung gehört zu den von der Vollzugsanstalt wahrzunehmenden Aufgaben.

4.2 Die fachliche Anleitung (einschließlich Kontrollen) und Überprüfung der Arbeit der Gefangenen nimmt der Unternehmer in Abstimmung mit der Vollzugsanstalt wahr.

4.3 Soweit sich der Unternehmer bei der Erfüllung der ihm nach Nr. 4.2 obliegenden Pflichten der Hilfe von Mitarbeitern bedient, trägt er dafür Sorge, dass diese neben den fachlichen Voraussetzungen über die für den Vollzugsbetrieb notwendige Eignung und Befähigung im Umgang mit den Gefangenen verfügen. Treten durch diese Mitarbeiter

Störungen im Anstaltsbetrieb auf, so kann ihnen die Erlaubnis zum Betreten der Vollzugsanstalt jederzeit entzogen werden. Der Unternehmer wird hiervon unverzüglich unterrichtet.

- 4.4 Der Unternehmer hat - mit Ausnahme der in Nr. 3.1 bezeichneten Räumlichkeiten - alles für den Betrieb Erforderliche, insbesondere Geräte (Maschinen, Werkzeuge u. Ä.), die Werk- und Betriebsstoffe (einschließlich des benötigten Stroms) sowie die notwendigen Betriebsmittel (für die Arbeitsräume der Gefangenen und für etwaige Lagerräume) selbst zu beschaffen. Die Vollzugsanstalt trifft diesbezüglich keine Beschaffungspflicht.

(Falls Werk- oder Betriebsstoffe durch Vermittlung der Vollzugsanstalt bezogen werden, ist eine entsprechende Regelung zu treffen; vgl. auch Nr. 5.5).

- 4.5 Die Vollzugsanstalt gestattet dem Unternehmer, die zum Betrieb der Maschinen notwendige Verlegung von Versorgungsleitungen. Die Kosten dafür trägt der Unternehmer.
- 4.6 Der Unternehmer duldet Überprüfungen des Betriebs durch die Gewerbeaufsicht und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Er hat etwaige Beanstandungen so bald als möglich beheben zu lassen. Der Unternehmer hat ständig für die Betriebssicherheit zu sorgen und bestehende Arbeitsschutzvorschriften zu beachten.
- 4.7 Der Unternehmer hat die Vollzugsanstalt zu unterrichten, wenn der Betrieb, insbesondere angewendete Produktionsmethoden oder eingesetzte Produktionsmittel, eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Gefangener, der Vollzugsbediensteten, sonstiger Personen, die sich in der Vollzugsanstalt aufhalten, der Vollzugsanstalt selbst oder der Umwelt zur Folge haben kann. Besteht die Möglichkeit einer solchen Gefährdung, ist die Vollzugsanstalt jederzeit berechtigt, den Betrieb, die Anwendung der Produktionsmethoden und/oder den Einsatz der Produktionsmittel zu untersagen, soweit dies zum Ausschluss der Gefährdung nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

Der Unternehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, der Vollzugsanstalt und der Umwelt nach Möglichkeit auszuschließen; behördliche Auflagen sowie bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften sind auf jeden Fall zu beachten.

- 4.8 Der Unternehmer hat alles, was im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis für den Betrieb (vgl. Nr. 3.1) nicht oder nicht mehr benötigt wird, insbesondere anfallende Abfälle (z. B. Verpackungsmaterial, Produktionsrückstände) und entsorgungspflichtige Werk- und Betriebsstoffe (z. B. Lösungsmittel), auf seine Kosten abholen und entsorgen zu lassen.
- 4.9 Der Unternehmer darf die aufgrund dieses Vertrages hergestellten Erzeugnisse nicht unter Hinweis auf die Anfertigung in einer Vollzugsanstalt anbieten.
- 4.10 Die Vertragspartner legen Wert auf eine stetige Arbeit und auf gleichmäßige Leistungen. Sie sind daher bestrebt, Unterbrechungen im Arbeitsablauf zu vermeiden und werden sich bemühen, Störungen möglichst umgehend zu beheben.
- 4.11 Die Arbeitszeit der Gefangenen beträgt täglich \_\_\_\_\_ Stunden. Arbeitsbeginn ist täglich um \_\_\_\_\_ Uhr; die Arbeit endet um \_\_\_\_\_ Uhr. Pausenzeiten werden gewährt von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ und von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_. Die Arbeitszeit, der Beginn und das Ende der täglichen Arbeit sowie die Pausenzeiten können von der Vollzugsanstalt jederzeit aus vollzuglichen Gründen geändert werden.

## **5. Vergütung und Kostenabgeltung**

- 5.1 Der Unternehmer zahlt der Vollzugsanstalt für die Überlassung der Gefangenen zum Arbeitseinsatz folgende Stundensätze/Stücklöhne:

---

---

---

5.2 Die Stundensätze/Stüclöhne entsprechen \_\_\_\_\_ % der Stundensätze/Stüclöhne der bei Vertragsabschluss geltenden Tarifvereinbarungen für

---

(Bezeichnung der Tarifvereinbarung).

5.3 Bei tariflicher Änderung der Ecklöhne ändern sich die vereinbarten Stundensätze entsprechend. Tarifliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Stüclöhne haben, gelten mit In-Kraft-Treten als vereinbart.

5.4 Pausenzeiten gemäß Nr. 4.11 sind vom Unternehmer nicht zu vergüten. Hingegen zählen Arbeitsunterbrechungen aus vollzuglichen Gründen (z. B. durch Vorführungen, Unterricht, Vollzug von Disziplinarmaßnahmen u. Ä.) zu der vom Unternehmer zu vergütenden Arbeitszeit, soweit sie eine halbe Stunde je Gefangenen täglich nicht überschreiten. Arbeitsunterbrechungen, die der Unternehmer zu vertreten hat, zählen unbeschränkt zu der von ihm zu vergütenden Arbeitszeit. Falls eine Stüclohnvereinbarung getroffen ist, werden Arbeitsunterbrechungen, die zu der vom Unternehmer zu vergütenden Arbeitszeit zählen, für die Berechnung der Vergütung pro Minute Arbeitsunterbrechung mit \_\_\_\_\_ (Anzahl einfügen, z. B. 0,54) Stüclohneinheiten (vgl. Nr. 5.1) bewertet.

5.5 Für die Abgeltung anfallender Kosten (z. B. Gemeinkosten, Materialeinzelkosten, Sonder- und Vertriebseinzelkosten) wird folgende Vereinbarung getroffen (Zuschlag, Aufwand, Höhe):

---

---

---

## 6. **Abrechnung und Zahlungsvereinbarung**

6.1 Das nach Nr. 5 vereinbarte Entgelt wird monatlich abgerechnet. Als Abrechnungsunterlagen für die zu zahlende Vergütung dienen die Lieferscheine/die von der Vollzugsanstalt geführten Beschäftigungslisten/die von der Vollzugsanstalt geführten Arbeitszeitaufzeichnungen.

- 6.2 Der Rechnungsbetrag ist binnen \_\_\_\_\_ nach Rechnungsstellung durch die Vollzugsanstalt fällig und an die in der Rechnung angegebene Stelle zu zahlen.
- 6.3 Die von der Vollzugsanstalt erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Daher kann in der Rechnung ein Steuerbetrag nicht ausgewiesen und eine Steuernummer nicht angegeben werden.
- 6.4 Beträge, mit denen der Unternehmer in Verzug gekommen ist, sind ab Eintritt des Verzugs nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Vollzugsanstalt behält sich vor, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

- 7.1 Die Vollzugsanstalt haftet nicht für das Verhalten, insbesondere für mangelhafte Leistungen der zur Verfügung gestellten Gefangenen, weil diese nicht Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt sind. Die Vollzugsanstalt haftet allerdings nach Maßgabe der Nr. 7.2 dafür, dass sie die zu stellenden Gefangenen hinsichtlich ihrer Eignung für die vereinbarten Arbeitsleistungen sorgfältig auswählt und die Gefangenen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zur Verfügung stellt.
- 7.2 Die Vollzugsanstalt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für besonders übernommene Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen. Die Vollzugsanstalt haftet nicht für Schäden, die dem Unternehmer an seinem Eigentum (vgl. Nr. 4.4) infolge Einwirkungen aufgrund höherer Gewalt entstehen; entsprechende Risiken werden vom Freistaat Bayern auch nicht versichert.
- 7.3 Der Unternehmer hat der Vollzugsanstalt alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit sie vom Unternehmer zu vertreten sind. Der Unternehmer stellt die Vollzugsanstalt insoweit von jeder Haftung frei.

## **8. Sicherungsrechte**

Der Unternehmer hat zur Sicherung der aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen der Vollzugsanstalt die schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen öffentlichen Sparkasse oder eines anderen in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, das einer ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört, beizubringen. (Gegebenenfalls: Vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an die Vollzugsanstalt darf der Betrieb (vgl. Nr. 3.1) nicht aufgenommen werden.)

(Gegebenenfalls sind andere Sicherheitsleistungen zu vereinbaren, vgl. VV Nr. 5 zu Art. 34 BayHO.)

## **9. Geschäftsverbot**

9.1 Der Unternehmer darf mit und für Gefangene, die in dem Betrieb beschäftigt sind, oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen.

9.2 Die Gewährung oder das Versprechen von Zuwendungen durch den Unternehmer an Gefangene ist stets - auch nach der Haftentlassung der Gefangenen - in Bezug auf deren Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur mit vorheriger Zustimmung der Vollzugsanstalt zulässig.

9.3 Der Unternehmer darf ohne vorherige Zustimmung der Vollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder versprechen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindung treten. Bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Geschäftsverbindungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Zustimmung wird seitens der Vollzugsanstalt erteilt, wenn Belange der Vollzugsanstalt durch die Zuwendung oder die Geschäftsverbindung nicht berührt werden.

## 10. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

10.1 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten für den Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

oder:

Dieser Vertrag wird vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

10.2 Sowohl die Vollzugsanstalt als auch der Unternehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die Vollzugsanstalt liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch dann vor, wenn der Unternehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den Nrn. 4.7, 9.1, 9.2 oder 9.3 verstößt.

Die Kündigung durch die Vollzugsanstalt ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen, nachdem die Vollzugsanstalt Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt hat, erfolgt.

10.3 Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer oder beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche ableiten.

10.4 Der Unternehmer räumt nach Beendigung des Vertrages die ihm überlassenen Räume unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Vertragsende. Er ist verpflichtet, den Zustand der Räume bei Vertragsbeginn wiederherzustellen.

10.5 Der Unternehmer ist berechtigt, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die von ihm angebrachten Versorgungsleitungen auf seine Kosten wieder zu entfernen. Macht er von dieser Befugnis keinen Gebrauch, ist die Vollzugsanstalt zur Entschädigung für belassene Versorgungsleitungen nicht verpflichtet.

Auf Verlangen der Vollzugsanstalt hat der Unternehmer auf eigene Kosten die Versorgungsleitungen binnen einer Frist von \_\_\_\_\_ zu entfernen.

## 11. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

11.1 Für dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist

---

(zu vereinbaren ist der Sitz der jeweiligen Vertretungsbehörde des Freistaates Bayern).

## 12. **Sonstiges**

12.1 Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Justizvollzugsanstalt)

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Unternehmers)